

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

23. Juni 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen S. 77. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Bereihung der Rechte einer milden Stiftung an die Kirchenbau-Stiftung für das Karl-Friedrich-Hospital S. 83. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Aufschub der Strafvollstreckung im Anschluß an Ziff. II der Bekanntmachung vom 15. September 1879 über die Strafvollstreckung zc. S. 83. — Reichs-Gelehrblatt S. 84.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[48] 1. In weiterer Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (Regierungs-Blatt Seite 65) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 10. Juli 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, (Regierungs-Blatt Seite 380) wird in Ansehung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen das Nachstehende bestimmt:

Erster Abschnitt.

Gerichtsschreiber.

§ 1.

Zu dem Vorbereitungsdienst, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorausgehen muß (§ 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Juli 1879), soll nur zugelassen werden, wer

- 1) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die für den einjährig freiwilligen Militärdienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzt.